

A) "Alte" Studienordnung (Rigorosenordnung)

Studierende der "alten" Studienordnung sind berechtigt, bis längstens 30. September 1998 nach den geltenden Studienvorschriften weiter zu studieren. Danach ist eine Überleitung in den erst zu erlassenden neuen Studienplan zwingend vorgesehen.

B) "Neue" Studienordnung (Studiengesetz Medizin 1973)

Studierende der "neuen" Studienordnung können jenen Studienabschnitt, in welchem sie sich am 31. Juli 1996 befinden, bis längstens 30. September 1998 nach den geltenden Studienvorschriften abschließen. Nach Beendigung dieses Studienabschnittes, bzw. nach Ablauf dieser Frist ist eine Überleitung in den erst zu erlassenden Studienplan zwingend vorgesehen.

Weiters ist vorgesehen, daß die neuen Studienpläne bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen sind.

Diskussion und Kritik

a) Grundsätzliche Bemerkungen

1. Studierende, die nach den geltenden Vorschriften ihr Studium begonnen haben und absolvieren, werden gezwungen, nach Ablauf einer bereits festgelegten Frist in neue Studienvorschriften überzuwechseln, die derzeit weder im Umfang, noch im Inhalt bekannt sind. Man erwartet von Studierenden im Rahmen ihrer Studienwahl eine realistische Einschätzung, ob diese Studienwahl sowohl ihren Neigungen, als auch ihren Fähigkeiten entspricht, und daher ein Studienabschluß zu erwarten ist. Diese Einschätzung wurde von den derzeit Studierenden auf Grundlage der derzeit geltenden Studienvorschriften vollzogen. Daher wurde es bei bisherigen grundlegenden Änderungen in den Studienvorschriften den Studierenden freigestellt, nach den jeweils geltenden Vorschriften weiterzustudieren, oder, auf eigenen Wunsch, in die neuen Vorschriften überzuwechseln.

2. In den Erläuterungen wird zu diesem Punkt festgehalten, daß ein "angemessener Ausgleich zwischen dem Vertrauen in die Erhaltung der bisherigen Rechtslage und dem Interesse an einer raschen Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen ist". Dies ist ein Widerspruch in sich. Entweder es wird der Wert des Vertrauens in eine bestehende Rechtslage anerkannt, wie es in unserem Rechtssystem üblich ist, und sich im ersten Teil der zitierten Formulierung auch wiederfindet, oder eben nicht. Die in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Regelungen stellen keinen Ausgleich dar, sondern gehen vom Prinzip dieses Vertrauens auf die Erhaltung der bestehenden Rechtslage eindeutig ab.

3. Im § 8 UniStG ist festgehalten, daß es den Universitäten freigestellt ist, künftige Änderungen im Studienplan nicht für alle Studierende zwanghaft anzuwenden, sondern

den bereits Studierenden das Recht einzuräumen, ihr Studium nach dem für sie geltenden Studienplan zu absolvieren. Es ist wohl davon auszugehen, daß dieses Recht deswegen in dieser Form eingeräumt wird, da in der Auswirkung auf die bereits Studierenden zwischen geringfügigen und grundsätzlichen Veränderungen im Studienplan differenziert werden soll. Es wird festgehalten, daß es bei grundsätzlichen Veränderungen in den Studienvorschriften bisher Rechtsgrundsatz war, diese den bereits Studierenden nicht ex lege aufzuzwingen, und daß auch künftig das Recht eingeräumt wird, analog vorzugehen. Nur mit Einführung dieses Gesetzes wird es eine, nämlich die jetzige Studentengeneration geben, auf die dieser Grundsatz nicht zutreffen soll. Weiters ist zu bedenken, daß in dieser Gesetzesvorlage der zwanghafte Übertritt in einen neuen Studienplan festgeschrieben ist, die Art und Dimension der Veränderung im gesamten künftigen Studienaufbau bzw. -inhalt aber in keiner Weise bekannt ist. Man dekretiert eine Verpflichtung, ohne deren Inhalt zu kennen.

4. Die Universitäten sind angehalten, neue Studienvorschriften zu entwickeln. Der Zwang zur Integration von Studierenden, die nach bestehenden Studienvorschriften studieren, in diese neuen Studienvorschriften, engt den Gestaltungsspielraum im Rahmen der Entwicklung neuer Studienvorschriften enorm ein. Die Möglichkeiten zu weiterreichenden Veränderungen werden durch das faktische Moment bestehender Studienvorschriften, und dem Umstand, daß sich die dann betroffenen Studierenden an irgendeinem Punkt des Studienablaufes befinden, weitgehend eingeschränkt. Dies läuft einer der Grundintentionen dieser Gesetzesvorlage zuwider, wonach eine von den bisherigen Gegebenheiten befreite, grundlegende Erneuerung der Ausbildungsvorschriften ermöglicht werden sollte.

5. Es ist ein weiteres, erklärtes Ziel dieser Gesetzesvorlage, Verwaltungsvereinfachungen herzustellen, und damit auch Kosten zu sparen. Es darf bezweifelt werden, daß die erzwungene Integration von Studierenden in die neuen Studienvorschriften, die, individuell gesehen, diese zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Studienverlaufes treffen werden, diesem Ziel gerecht wird. Es wird jeder einzelne Studierende individuell überprüft werden müssen, welche Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungen er nach den alten Studienvorschriften absolviert hat, was eingerechnet werden kann, und wie es im Rahmen der neuen Studienvorschriften weitergeht. Diese Akkordierung ist nicht einmal auf die derzeit bestehenden Studienabschnitte beschränkt, da es nicht auszuschließen ist, daß es im Rahmen der neuen Studienvorschriften zu Veränderungen und Verschiebungen von Studienteilen zwischen den Studienabschnitten kommt. Es ist mit Sicherheit ausgeschlossen, daß die Dekanate mit dem bestehenden Personalstand dieser aufwendigen Aufgabe gewachsen sein werden.

6. Die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Frist von zwei Jahren, innerhalb derer ein neuer Studienplan zu entwickeln und zu erlassen ist, wird als zu kurz angesehen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Entwicklung eines neuen Studienplanes für die Studienrichtung Medizin zu einem breiten Diskussionsprozeß innerhalb der medizinischen Fakultäten und auch zwischen den medizinischen Fakultäten führen wird. Weiters sind nach dieser Gesetzesvorlage Verfahrensvorschriften wie ein Begutachtungsverfahren vorgesehen, welches ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Bei allem Verständnis für ein

Interesse nach einer raschen Umsetzung darf die Qualität des Diskussions- und Entwicklungsprozesses nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die "Drohung" eines Übergehens dieser Kompetenz auf den Bundesminister im Falle eines Säumnis an eine derart kurze Befristung gebunden ist. Es könnte auch davon ausgegangen werden, daß es Studienrichtungen gibt, die etwas weniger komplex und umfangreich gestaltet sind, als gerade die Studienrichtung Medizin, mit der Notwendigkeit der Abstimmung einer beträchtlichen Anzahl von Subspezialitäten. Nicht zufällig ist der Studienrichtung Medizin in der Gesetzesvorlage die bei weitem höchste Stundenanzahl von allen Studien zugeordnet.

b) Folgen der Umsetzung

1. Zur konkreten auf die Studienrichtung Medizin bezogenen Bewertung der Folgen einer Umsetzung der Übergangsregelungen ist eine weitere Bestimmung des UniStG zu berücksichtigen. Demnach wird eine Befristung aller Studien im Ausmaß der dreifachen Mindeststudiendauer vorgesehen (siehe Studienfristen). Da im Rahmen dieser Gesetzesvorlage keine anderslautende Regelung vorgesehen ist, darf angenommen werden, daß diese Frist auch für jene Studierenden von Gültigkeit sein wird, die von den derzeit bestehenden Studienvorschriften in den erst zu erlassenden Studienplan übergeleitet werden. Daraus ergibt sich folgende Situation für die Studierenden nach den derzeitigen Studienvorschriften.

A) "Alte" Studienordnung (Rigorosenordnung)

Die Jahrgänge der Studierenden der "alten" Studienordnung sind 1978 und davor. Ab 1979 ist das Studiengesetz Medizin in Kraft getreten und hat die Rigorosenordnung abgelöst. Die Befristung aller Studien ist nach dieser Gesetzesvorlage, wie erwähnt, mit der dreifachen Mindeststudiendauer vorgesehen. Das entspricht für die Studienrichtung Medizin einem Zeitraum von 36 Semestern oder 18 Jahren. Werden diese Fristen nun auf die Studierenden der "alten" Studienordnung linear angewendet, so bedeutet das Inkrafttreten dieses Gesetzes automatisch die Elimination aller Studierenden nach dieser "alten" Studienordnung, da mit Ende des Sommersemesters 1996 die dreifache Studiendauer für den Jahrgang 1978, und dementsprechend auch für die Jahrgänge davor, erreicht ist. Die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren, die im übrigen viel zu kurz ist, kommt gar nicht mehr zum tragen. Es muß wohl mit Nachdruck bezweifelt werden, daß diese **terminale** Konsequenz der eigentlichen Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.

B) "Neue" Studienordnung (Studiengesetz Medizin 1973)

Es wird den Studierenden nach der heutigen "neuen" Studienordnung das Recht eingeräumt, jenen Studienabschnitt bis längstens 30. September 1998 nach den geltenden Studienvorschriften abzuschließen, in welchem sie sich am 31. Juli 1996 befinden. Es wird Studierende geben, die sich zu diesem Stichtag gegen Ende des jeweiligen Studienab-

schnittes befinden, und diesen daher im darauffolgenden Wintersemester 96/97 abschließen werden. Sollte diesen Studierenden nur mehr eine Prüfung fehlen, so ist damit zu rechnen, daß dies noch im Oktober 1996 der Fall sein wird. Da diese Studierenden den nächstfolgenden Studienabschnitt ex lege nur nach den neuen Studienvorschriften absolvieren können, muß dieser neue Studienplan bereits mit Wintersemester 1996 in Kraft getreten sein. Dies bedeutet, daß die neuen Studienpläne, für deren Herstellung eine Frist von 2 Jahren vorgesehen ist, sofort vorhanden sein müßten, ansonsten wäre für diese Studierenden keine Rechtsgrundlage mehr gegeben, ihr Studium fortzusetzen. Daß dies schlicht unmöglich ist, muß nicht näher ausgeführt werden. Offensichtlich hat man bei allem Ergeiz, harte Fristsetzungen vorzuschreiben, vergessen, diese rechnerisch auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. Ebenso gilt auch für die Studierenden der "neuen" Studienordnung, daß die Fristsetzung der dreifachen Studiendauer, beginnend mit dem Jahrgang 1979 und aufwärts, zu einem analogen, automatischen Eliminationsverfahren führen würde, wie bei der bereits ausgeführten "alten" Studienordnung, allerdings mit abnehmender Wirksamkeit in Bezug auf die steigenden Jahrgänge. Weiters wird es Studierende geben, denen durch die "Gunst" des späteren Studienbeginnes noch einige Zeit zur Beendigung ihres Studiums eingeräumt würde, je nach Jahrgang, diese Studierenden könnten sich aber bereits ausrechnen, daß eine Fortsetzung möglicherweise oder definitiv nicht mehr sinnvoll ist, da in der verbleibenden Zeit ein Studienabschluß nicht mehr realistisch erscheint. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Bedingungen für die Studierenden zu Beginn und im bisherigen Verlauf ihres Studiums nicht gegolten haben und daher auch nicht bekannt sein könnten.

2. Grundsätzlich wird festgehalten, daß es einfach undenkbar ist, daß Studienfristen retrospektive Wirksamkeit besitzen können. Dies wäre nicht nur ein Ignorieren eines Vertrauens in die Erhaltung der bisherigen Rechtslage, wie es die bereits ausgeführte, zwanghafte Überleitung von Studierenden in einen neuen Studienplan darstellen würde, dies wäre faktisch die rückwirkende Änderung der dann überholten Rechtsgrundlagen, allerdings mit sehr präsenten Auswirkungen, nämlich der Liquidation einer ganzen Studentengeneration. Es wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, daß diese Studierenden die Studienwahl und Studienzeitplanung auf Basis der rechtlichen Grundlagen der damals und auch heute noch gültigen Studienvorschriften vorgenommen haben.

3. Auf das auf die bisherige Praxis der Universitätsverwaltung in ihrer bisherige Handhabung von Immatrikulation und Inskription zu erwartende Chaos in der Feststellung, auf welche Studierenden diese neue Frist nun in welchem Ausmaß zutrifft, soll nur andeutungsweise hingewiesen werden. Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen, bzw. die erwähnte Praxis der Universitätsverwaltung haben Unterbrechungen im Weiterinskribieren ohne Abmeldung oder Beurlaubung, mehrmaliges neuerliches Immatrikulieren in Folge eines simplen Unterlassens des Weiterinskribierens oder auch ein Weiterinskribieren trotz längerdauernden Unterbleibens zur Regel gemacht. Diese "Regeln" waren daher willkürlich und haben der zeitlich jeweiligen Usance der Verwaltungspraxis entsprochen. Es soll dies aber keineswegs als Kritik an der Universitätsverwaltung verstanden werden, da die bisherigen gesetzlichen Grundlagen keine harten Ausschlußfristen gekannt haben und daher die Verwaltungspraxis der Universitäten diesem Umstand im Sinne einer möglichst

unkomplizierten Handhabung auch im Interesse der Studierenden nachgekommen ist. Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß eine retrospektive Umsetzung dieser neuen Frist aus besagten Gründen in höchstem Maße ungerecht wäre, da der individuelle Umgang des einzelnen Studierenden mit diesen Usancen nicht als Maßstab über einen nunmehrigen Studienausschluß herangezogen werden kann. Auf den enormen Verwaltungsaufwand in der formalen Nachvollziehung der individuellen "Studentenkarrieren", aber auch die zu erwartenden unzähligen Einspruchsverfahren wird ebenfalls mit Nachdruck hingewiesen.

Konsequenzen

1. Für die Frage der von den derzeit gültigen Studienvorschriften betroffenen Studierenden werden zwei Varianten vorgeschlagen, wobei deutlich festgehalten wird, daß **Variante A** aus den oben genannten Gründen der Vorzug zu geben ist.

Variante A: Grundsätzlich wird jedem Studierenden das Recht eingeräumt, sein Studium nach jenen Studienvorschriften zu beenden, die zu Beginn und im bisherigen Verlauf seines Studiums gegolten haben. Es sollte aber die Möglichkeit des freiwilligen Übertritts in die neuen Studienvorschriften eingeräumt werden.

Variante B: Sollte man unter Außerachtlassung der angeführten Argumente auf eine zwangsweise Überführung der Studierenden in derzeit noch völlig unbekannte Studienvorschriften bestehen, so ist zwingend die Fristsetzung neu zu regeln. Da sich der neue Studienplan zum Stichtag der Feststellung, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende gerade befindet, bereits in Kraft befinden muß, ist jener Stichtag frühestens mit dem ersten Tag des Inkrafttretens dieses neuen Studienplanes denkbar. Danach soll dem Studierenden ein Zeitraum von vier Jahren, und nicht zwei Jahre, wie es der Entwurf de facto vorsieht, zur Beendigung dieses Studienabschnittes eingeräumt werden. Die Mindeststudienzeit für den ersten Abschnitt der Studienrichtung Medizin beträgt genau jene zwei vorgesehenen Jahre, die derzeitige durchschnittliche (!) Verweildauer aber genau das Doppelte, also vier Jahre. Es ist wohl nicht vermessen, wenn man den Studierenden wenigstens jenen Zeitraum einräumt, welcher der derzeitigen Praxis entspricht. Diese Regelung soll im Sinne der Gleichbehandlung und auch der administrativen Vereinfachung für die Studierenden nach "alter" und "neuer" Studienordnung gleichermaßen gelten.

2. Studienfristen des UniStG können keine Wirksamkeit für Studierende haben, die ihr Studium unter anderen Studienvorschriften begonnen haben. Dies ist in den Übergangsbestimmungen zweifelsfrei festzuhalten.

3. Die Frist, innerhalb derer die neuen Studienpläne zu erlassen sind, ist auf mindestens drei oder vier Jahre zu erstrecken.

2. Studienfristen (§§ 14 bzw. 20)

Wie bereits unter dem Punkt Übergangsbestimmungen ausgeführt, sieht der Gesetzesentwurf eine für alle Studien geltende Studienfrist im Ausmaß der dreifachen Mindeststudiendauer vor. Diese ist bedingungslos und sieht keine Ausnahmeregelungen mehr vor.

Diskussion und Kritik

1. Es ist bemerkenswert, daß man nunmehr auf Ausnahmeregelungen verzichtet. Bisher hat es der Gesetzgeber für notwendig und angebracht gehalten, die Situation von Studierenden zu berücksichtigen, die neben dem Studium arbeiten müssen, um sich ihr Studium erst leisten zu können, oder, als weiteres Beispiel, Kinder zu versorgen haben. Im Besonderen sei hier auf die Situation von Frauen hingewiesen. Offensichtlich ist man dabei, sich von sozial- und frauenpolitischen Grundsätzen, zumindest im Bereich der Studierenden, vollständig zu verabschieden.

2. Vom Prinzip der Chancengleichheit wird durch den Wegfall der Ausnahmeregelungen vollständig abgegangen. Für dieses Prinzip ist es unerheblich, in welcher Zeitdimension sich allfällige Fristenregelungen bewegen, da Chancengleichheit ein genereller Wert ist. Das bisherige Verfahren zur Feststellung und Verifizierung von Ausnahmegründen wird in den Erläuterungen als zu aufwendig und im Sinne von Studienausschlüssen zu wenig effizient dargestellt. Es werden aber keine Vorschläge zu einer Verbesserung vorgelegt, sondern die Ausnahmebestimmungen einfach gestrichen. Es mutet schon ein wenig zynisch an, wenn in diesem Zusammenhang im Rahmen der Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf von einer "Liberalisierung", bzw. einer "sachgerechten Regelung" gesprochen wird.

3. Der Umstand, daß sich nunmehr Fristenregelungen auf den gesamten Zeitraum eines Studiums beziehen, wird als hochgradig bedenklich gesehen. Es war und ist bislang ein allgemein anerkannter Konsens, daß, wenn man schon offenbar dem "Zeitgeist" folgend, Studienfristen vorsieht, diese am Beginn des Studiums wirksam sein sollten. Es ist wohl weder menschlich, noch volkswirtschaftlich vertretbar, daß ein Studierender, wenn ihm noch zwei oder drei Prüfungen zu seinem Studienabschluß fehlen, vom Studium ausgeschlossen wird, und die bis dahin geleistete Investition zunichte gemacht wird.

4. Lange Studienzeiten und eine zu hohe Drop-out-Rate sind, auch international, anerkannte Probleme in der universitären Ausbildung von heute. Maßnahmen, wie Fristsetzungen, sind nicht geeignet, das Problem langer Studienzeiten zu verbessern, da eine Verbesserung wohl implizit von der Erwartung eines Studien**abschlusses**, und nicht eines Studien**ausschlusses** ausgehen muß. Die zu hohe Drop-out-Rate wird durch Fristsetzungen nicht gesenkt, sondern weiter erhöht. Damit sind zwei der wesentlichsten Intentionen dieses Gesetzesentwurfes nicht erreicht, sondern kontraproduktiv geregelt.

5. Schließlich muß auf einen weiteren Umstand deutlich hingewiesen werden, welcher zunehmend, und auch im Rahmen der Erläuterungen, in die Diskussion eingebracht wird. Studierende, die einer Universität als Hörer angehören, und gerade nicht aktiv studieren, verursachen keine Kosten. Kosten werden von jenen Studierenden verursacht, die tatsächlich studieren, also Ressourcen und Personal der Universitäten in Anspruch nehmen.

Konsequenzen

Streichung der Studienfristen. Es sollte hingegen die Beratung der Studieninteressenten bezüglich aller wesentlichen Informationen, wie Dauer, Ablauf, Inhalt und Berufsperspektiven vor und auch zu Beginn des Studiums effektiert werden. Der Umstand zu langer Studienzeiten ist wohl, neben sozialen Indikationen, bzw. der materiellen und personellen Ausstattung der Universitäten, in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesamten inhaltlichen und strukturellen Gestaltung des Studienplanes zu sehen und dort zu diskutieren.

3. Zuteilung von Prüfern (§ 58)

Es ist, wie auch in der bisherigen gesetzlichen Regelung, vorgesehen, daß Vorschläge, die die Studierenden hinsichtlich der Prüfer äußern, nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Abgehend von der bisherigen Regelung, besteht bei der zweiten Wiederholung nicht mehr der Rechtsanspruch auf einen **bestimmten**, sondern auf einen **anderen** Prüfer.

Diskussion und Kritik

1. Das Abgehen von der bisherigen Regelung ist inkonsequent und in den Erläuterungen daher wohl auch nicht weiter begründet. Der Gesetzesentwurf läßt eindeutig erkennen, daß das Prinzip des freien Prüferwunsches anerkannt wird. Da dieser Prüferwunsch bei den ersten beiden Prüfungsantritten nur nach Maßgabe der Möglichkeiten geregelt ist, ist es nur konsequent, beim dritten Prüfungsantritt diesen Wunsch nach einem **bestimmten** Prüfer als Rechtsanspruch zu verankern.

2. Im § 1 UOG ist die "Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre" festgehalten. Ebenso die "Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen". Demzufolge muß auch bei Vorhandensein mehrerer Prüfer, also mehrerer Träger von freier wissenschaftlicher und lehrbezogener Meinungen, die Freiheit des Studierenden gegeben sein, sich dem einen oder eben anderen Träger dieser Lehrmeinungen in einem fairen Wettstreit "auszusetzen" (Prüfung). Der Kreis dieser Träger von freien Lehrmeinungen, die berechtigt sind, Prüfungen abzunehmen, ist durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes klar definiert

3. Das Prinzip der "persönlichen Vereinbarung" mit einem Prüfer wurde ohne Angabe von Gründen gänzlich gestrichen.

Konsequenzen

1. Es ist bei der zweiten Wiederholung der Rechtsanspruch auf einen **bestimmten** Prüfer zu verankern.
2. Das Prinzip der persönlichen Vereinbarung mit einem Prüfer ist weiter vorzusehen.

4. Magister medicinae universae (Anlagen)

Es wird eine Trennung in ein Diplom- und Doktoratsstudium vorgesehen. Akademischer Grad des Diplomstudiums: Mag. med. univ.; Gesamtstudiendauer zur Erlangung des Dr. med. univ.: 16 Semester

Diskussion und Kritik

1. Es mag dies nur vordergründig als oberflächliches Argument angesehen werden, aber wenn es eine akademische Berufsgruppe gibt, die gesellschaftlich mit dem Terminus "Doktor" assoziiert wird, dann ist es der Dr. med. Dies hat mit Standesdünkel nichts zu tun, sondern entspricht einfach der tradierten Praxis der berufsbezogenen Interaktion zwischen Arzt und Patient. Führt man aber nun ins Treffen, daß es den Medizinern frei steht, ein Doktoratsstudium anzuschließen, so bedeutet dies, daß aus den Gründen gesellschaftlicher Zwänge die universitäre Ausbildung für Mediziner de facto um mindestens zwei Jahre verlängert wird. Es wäre wohl eigenartig, wenn man dem Ruf nach Verkürzung von Mindeststudienzeiten bei vielen Studienrichtungen nachkommt, die ohnedies nicht geringdauernde, theoretische Ausbildung zum Mediziner aber wesentlich verlängern würde.

2. Es wird von allen Absolventen der Studienrichtung Medizin ein möglichst baldiger Einstieg in die postpromotionelle Ausbildung (Turnus) erwartet und auch betrieben. Diese Entscheidung obliegt auch nicht dem Einzelnen, sondern ist in Relation zum Abgebot und den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten der Turnusplatzvergabe gebunden. Es ist also zu erwarten, daß Absolventen des Diplomstudiums Medizin das Doktoratsstudium neben (!) ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Spitalsärzte betreiben müßten.

3. Doktoratsstudien dienen "der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses". Dieser Anforderung wurde auch bislang Rechnung getragen, da die Studierenden zwischen Dissertation und vertiefter Ausbildung zu wählen hatten. Weiters

ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Studienrichtung Medizin im Vergleich zu anderen Studienrichtungen die bei weitem höchste Stundenanzahl im Verhältnis zur vorgeschriebenen Studiendauer aufweist.

Konsequenzen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

5. Zulassung (§§ 14 bzw. 20)

Als Bedingung für die nunmehr jährliche Verlängerung der Zulassung ist im ersten Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, oder die Ablegung einer Prüfung in einem der beiden unmittelbar vorangegangenen Semester vorgesehen. Weiters ist vorgesehen, daß infolge dreimaliger Nichtverlängerung der Zulassung wegen Nichterbringung dieser Mindeststudienleistung ein mit fünf Jahren befristeter Studienausschluß, und die Aberkennung der erbrachten Leistungen zur Folge hat.

Diskussion und Kritik

1. Diese Vorschrift wird dazu führen, daß Studierende irgendwelche Lehrveranstaltungen absolvieren werden, nicht weil diese in ihrer individuellen Studienplanung vorgesehen sind, sondern einfach zur formalen Erfüllung dieser Vorschrift. Dies als "ernsthaften Umgang mit der Universität als Dienstleistungseinrichtung" zu argumentieren, wie in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf, ist paradox, das Gegenteil trifft zu. Es werden wertvolle Ressourcen und Kapazitäten der Universitäten in Anspruch genommen, um einem übergeordneten, formalen Aspekt zu entsprechen. Diese Regelung bezieht sich auf den ersten Studienabschnitt. Bekanntlich ist der Bedarf an Praktikumsplätzen gerade im ersten Abschnitt des Medizinstudiums auf Grund der hohen Zahl an Studienanfänger enorm groß. Man kann diesen KollegInnen nur empfehlen, jene Lehrveranstaltung, welche diese bedingt durch diese Vorschrift zu irgendeinem Zeitpunkt absolviert haben, dann zu wiederholen, wenn sie das betreffende Fach tatsächlich absolvieren wollen.

2. Es ist im höchsten Maße bedenklich, und auch rechtlich fragwürdig, bereits erbrachte Leistungen abzuerkennen. Weiters ist zu hinterfragen, welchen eigentlichen Sinn eine vom Gesetz vorgeschriebene Studienunterbrechung von fünf (!) Jahren eigentlich haben soll.

Konsequenzen

Es wird gefordert, die Regelung über diesen vermeintlichen Leistungsnachweis und die

Festschreibung einer gesetzlich (!) vorgeschriebenen Studienunterbrechung ersatzlos zu streichen.

6. Wiederholung von Prüfungen (§ 46)

Die beschränkte Anzahl von Wiederholungen von Prüfungen wird nach der Gesetzesvorlage nunmehr auf alle Arten von Prüfungen ausgeweitet. Dies bezieht auch Lehrveranstaltungen, wie Praktika, mit ein.

Diskussion und Kritik

Es hat sich im Laufe der Umsetzung des Studiengesetzes Medizin 73 ergeben, daß im Rahmen von Pflichtpraktika eine Fülle von Klein- und Kleinstprüfungen in Form von Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen vorgesehen sind. Der Kreis von Prüfern erstreckt sich von Universitätsprofessoren bis zu Studienassistenten und Demonstratoren. Es ist unter diesem Gesichtspunkt wohl schwer zu werten, was noch als eigenständige, abgegrenzte Prüfung anzusehen ist. Weiters ist es wohl nicht vorstellbar, daß irgendeine Zwischenprüfung im Rahmen eines Abschnittes eines Praktikums über die Befähigung entscheiden soll, ob dieser Studierende befähigt ist, das Medizinstudium zu absolvieren. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausschöpfung der beschränkten Möglichkeiten der Prüfungswiederholungen der Studienausschluß (!) vorgesehen ist.

Konsequenzen

Eine Regelung für eine beschränkte Möglichkeit an Wiederholungen von Prüfungen soll sich nur auf jene Prüfungen beziehen, die den heutigen Teilrigorosen entsprechen, und von Prüfern mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs.2 Z 1 lit. a bis e UOG 93 abgehalten werden.

7. Vertretung eines Prüfers (§ 58)

Es ist vorgesehen, daß die Vertretung eines verhinderten Prüfers zulässig ist.

Diskussion und Kritik

Diese Regelung entspricht auch der bisherigen Praxis; allerdings sollte dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Prüfung zurückzutreten, ohne daß diesen die vorgesehenen Sanktionen treffen.

Konsequenzen

Ein Studierender, der zum Prüfungstermin mit einer Vertagung eines verhinderten Prüfers konfrontiert wird, sollte, wenn er von der Prüfung zurücktritt, so behandelt werden, als hätte er sich ordnungsgemäß von dieser Prüfung abgemeldet (siehe auch Punkt 3 - Zuteilung von Prüfern).

8. Medizinische Studien - Aufgabenstellung (Anlagen)

Unter Punkt 2.4. Medizinische Studien findet sich als Aufgabenstellung folgende Formulierung: "Die medizinischen Studien dienen dem Erwerb der medizinrelevanten naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Grundkenntnisse, der Vermittlung eines umfassenden Überblickswissens über die theoretischen und praktischen Aspekte der gesamten Heilkunde sowie der Einübung in ärztliche Tätigkeiten."

Diskussion und Kritik

Im derzeit gültigen Studiengesetz Medizin ist unter *Grundsätze und Ziele* die Aufgabenstellung so formuliert, daß das Medizinstudium u.a. "dem Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung für den ärztlichen Beruf" dient. Es wird in dieser Formulierung ein deutlicherer Bezug zum eigentlichen Ausbildungsziel, nämlich der Vorbereitung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gesehen.

Konsequenzen

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung "...wissenschaftliche Ausbildung für den ärztlichen Beruf..." zu integrieren.

9. Information für Studienanfänger (§ 19)

Im Rahmen der vom Studiendekan einzurichtenden Anfängertutorien ist vorgesehen, das Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern zuzulassen.

Diskussion und Kritik

Dies war auch bisher der Fall. Die Anfängertutorien wurden bislang überwiegend von der Österreichischen Hochschülerschaft organisiert und durchgeführt. Diesem Umstand sollte im Gesetzestext Rechnung getragen werden.

Konsequenzen

Es wird vorgeschlagen, der Formulierung - "Diese Anfängertutorien können auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern veranstaltet werden" - die Formulierung - "..., insbesondere der Österreichischen Hochschülerschaft." hinzuzufügen.